

# **Unterrichtung des Stadtrates über die Eignungsuntersuchung Windenergie Beratung in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 13.12.2013**

## **Unterrichtung:**

Das Fachgutachten „Eignungsuntersuchung für Windenergie in der Stadt Koblenz“ wurde fertiggestellt.

## **Ergebnis des Gutachtens**

Gemäß Gutachten weist das Stadtgebiet Koblenz nur eine vergleichsweise mäßige Windhöflichkeit und zahlreiche Restriktionen für die Windenergie auf. Im Ergebnis wird eine rund 60 Hektar große Fläche östlich der Autobahn 61 zwischen der Anschlussstelle Metternich und dem Autobahnkreuz als für die Errichtung von Windenergieanlagen (bedingt) geeignet ermittelt. Sogar diese Fläche ist nicht völlig frei von Restriktionen, sondern es bestehen Konflikte mit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, die auch dem Schutz der Feldlerche dienen, und einem Modellflugplatz. Dennoch weist diese Fläche im Vergleich mit anderen Potentialflächen die geringsten Konflikte auf.

Aufgrund der großen Höhe moderner Windenergieanlagen (WEA) werden dort errichtete Anlagen von weiten Teilen des Stadtgebietes und der Region gut sichtbar sein. Dies würde jedoch auf alle im Stadtgebiet errichtete Anlagen zutreffen. Aufgrund der technischen Vorprägung durch die Autobahn und der großmaßstäbliche gewerbliche Bebauung in der Umgebung (Dialog-Hochlager, Amazon u.a.) werden die Beeinträchtigungen hier als am wenigstens störend beurteilt.

## **Weiteres Vorgehen**

Die Fläche soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) als Konzentrationsfläche für die Windenergie ausgewiesen werden, so dass die Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Stadtgebiet nicht zulässig ist.

Bis die neue Konzentrationsfläche in den FNP übernommen wird, entfaltet die bestehende Darstellung einer Konzentrationsfläche südwestlich von Rübenach weiterhin ihre Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, so dass die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle des Stadtgebietes wirksam verhindert werden kann (Planvorbehalt). Die vorhandene Konzentrationsfläche liegt in der Nähe der nun vorgeschlagenen Fläche, weist jedoch zu Teilen der Ortslage Rübenach einen geringeren Abstand auf.

Dieses Vorgehen ist nach Auffassung der Verwaltung gerechtfertigt, da es derzeit keine konkreten Projekte oder Anfragen gibt, Windkraftanlagen im Stadtgebiet Koblenz zu errichten. Erste Planungen der Juwi Wind GmbH, Prokon GmbH und der KEVAG AG haben sich bereits zu einem frühen Planungsstadium als nicht erfolgsversprechend heraus gestellt und werden nicht mehr verfolgt. Aufgrund der mäßigen Windhöflichkeit und der zahlreichen Restriktionen geht die Verwaltung daher davon aus, dass in Zukunft nicht mit konkreten Projektanträgen zu rechnen ist. Diese Aussage steht natürlich unter dem Vorbehalt der Rechtslage zur Windstromvergütung und der technischen Möglichkeiten.

Der durch den Verzicht auf eine Teilfortschreibung reduzierten Arbeits- und Verfahrensaufwand kommt der Gesamtfortschreibung des FNP zu Gute.

Sollten dennoch konkrete Windenergieprojekte beantragt werden, bestehen grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten.

1. Das Vorhaben soll außerhalb der aktuellen und zukünftigen Konzentrationszone errichtet

werden:

Das Vorhaben ist aufgrund der entgegenstehenden Konzentrationsfläche im FNP nicht zulässig.

2. Das Vorhaben soll innerhalb der bestehenden Konzentrationsfläche errichtet werden. Der FNP steht der Errichtung nicht entgegen. Dennoch könnte das Vorhaben durch Zurückstellung des Baugesuches und Durchführung einer Änderung des FNP verhindert werden. Nach herrschender Rechtsauffassung ist die Zurückstellung von Baugesuchen für Windkraftanlagen gemäß § 15 (3) Baugesetzbuch auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich, das in der Regel für Windkraftanlagen durchzuführen ist.
3. Das Vorhaben soll innerhalb der zukünftigen Konzentrationsfläche errichtet werden: Der FNP steht der Errichtung entgegen. Das Vorhaben könnte durch Durchführung einer Änderung des FNP ermöglicht werden.

## **Historie**

Bereits im Jahre 1999 wurde eine Eignungsuntersuchung Windenergie mit dem Ergebnis durchgeführt, dass im Flächennutzungsplan zwischen dem Stadtteil Rübenach und der Autobahn A 61 eine Konzentrationsfläche ausgewiesen wurde. Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches hat dies zur Folge, dass Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet grundsätzlich nicht zulässig sind.

Die nun vorliegende aktuelle Eignungsuntersuchung wurde Ende 2011 begonnen, da sich zwischenzeitlich die technischen Anforderungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die gesellschaftliche Einstellung zu den erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie erheblich geändert haben.

So besteht in Deutschland mittlerweile ein breiter gesellschaftlicher Konsens, dass neben der Energieeinsparung die Erzeugung erneuerbarer Energien ausgebaut werden soll, um durch die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes den Klimawandel abzumildern und die wirtschaftliche Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Die Begrenzung der Laufzeit der deutschen Atomkraftwerke bis zum Jahr 2022, die die Bundesregierung im Juni 2011 beschlossen hat, verstärkt die Notwendigkeit zur Ausweitung der regenerativen Stromerzeugung.

Um dieses Ziel aktiv zu unterstützen, ist die Stadt Koblenz einem europäischen Netzwerk von Städten, Gemeinden und Landkreise beigetreten, die sich verpflichtet haben, die CO<sub>2</sub>-Emissionen schrittweise zu senken. Zu den zahlreichen Aktivitäten der Stadt Koblenz zum Klimaschutz gehört auch die Aufstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes.

Mit Beschluss vom Mai 2011 hat der Stadtrat diesem Konzept zugestimmt und die Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen befürwortet. Regionale Energieversorger wurden bei der Aufstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes beteiligt. In dem Konzept wird gefordert, dass die Stadt Koblenz in der Raumplanungs- und Genehmigungspraxis gerade beim Ausbau von Windenergie neue Wege gehen soll, um die Potenziale vor Ort voll auszunutzen. Insbesondere auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sollen Standorte für erneuerbare Energien diskutiert, beworben und gegebenenfalls ausgewiesen werden, führt das Konzept aus.

Dementsprechend wurde mit der aktuellen Eignungsuntersuchung auch geprüft, ob der Windenergie unter Berücksichtigung der zahlreichen Restriktionen im Stadtgebiet größerer Raum eingeräumt werden kann, als dies mit der aktuellen FNP-Ausweisung der Fall ist.

Bei den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere die erste Änderung des Landesentwicklungsprogramme IV (LEP IV) zu den Erneuerbaren Energien und der Neuerlass der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der

Errichtung von Windenergieanlagen (Rundschreiben Windenergie) durch die Landesregierung Rheinland-Pfalz bedeutsam. In beiden Regelwerken werden bisher gültige Vorgaben zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für WEA windkraftfreundlicher verfasst.

Ergänzend wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (MULEFW) von der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zusammen mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz das Gutachten "Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" (2012) erstellt, sowie detaillierte Daten zur Windhöflichkeit in Form des Windatlases Rheinland-Pfalz (2013) durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) aufbereitet.

Auf der technischen Seite kann eine weiter fortschreitende Zunahme der Anlagenhöhe und der Rotorendurchmesser festgestellt werden, aus der sich ebenfalls veränderte Standortanforderungen ergeben.

## **Methodik**

In einem ersten Schritt wurden für das gesamte Stadtgebiet die Flächen ermittelt, für die absolute Ausschlussgründe für die Windenergie vorliegen. Die wesentlichen Kriterien dabei waren Schutzabstände zu Wohnsiedlungen und Infrastruktureinrichtungen und Flächenkategorien, für die bereits das geänderte LEP IV einen Ausschluss der Windenergie vorsieht.

Aufgrund der dichten Besiedlung und der dichten Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen sowie der Lage im UNESCO Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal wurde schon bei diesem Bearbeitungsschritt ein großer Teil des Stadtgebietes für WEA ausgeschlossen. Von den übrigen Flächen wurden nochmals diejenigen Bereiche abgezogen, auf denen aufgrund der geringen Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht möglich ist.

Danach verbleiben folgende sieben Flächen, die einer vertiefenden Detail-Untersuchung unterzogen wurden.

1. Fläche am Industriegebiet A 61 in der Gemarkung Rübenach
2. Flächen im Koblenzer Stadtwald
3. Flächen im Wald östlich Arenberg, an der B 49 und L 127
4. Fläche im Arzheimer Wald, nördlich der B 49
5. Fläche im Arzheimer Wald, südlich der B 49
6. Fläche auf der Schmidtenhöhe
7. Flächen im Horchheimer Wald

Diese Potentialflächen wurden auf Restriktionen untersucht, die zu hohen bis sehr hohen Konflikten und zu Einschränkungen der Eignung führen können. Als Restriktionen sind insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete, das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG, schützenswerte Biotope und Lebensräume sowie der Rahmenbereich des UNESCO Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal zu nennen. Außerdem berücksichtigt werden Aspekte des Landschafts- und Stadtbildes, des Denkmalschutzes, der Erholungsnutzung sowie die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Restriktionen können darüber hinaus auch durch Infrastruktureinrichtungen und militärische Nutzungen hervorgerufen werden.

Demnach tritt bei den meisten Flächen eine Bündelung von erheblichen Restriktionen auf, so dass diese nach gutachterlicher Einschätzung für die Errichtung von WEA nicht geeignet sind. Lediglich die Fläche am Industriegebiet A 61 in der Gemarkung Rübenach und die Flächen im Wald östlich Arenberg, an der B 49 und L 127, könnten grundsätzlich als Standort für Windenergie-Anlagen in Frage kommen. Selbst diese Flächen sind jedoch nicht frei von Konflikten und daher keine idealen Standorte für WEA. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Konflikte im Rahmen der Anlagenplanung minimiert und überwunden werden können.

Diese beiden Potenzialflächen wurden ergänzend in einem detaillierterem Maßstab betrachtet und abschließend vergleichend bewertet. Daraus wurde gefolgert, dass aufgrund der geringen Flächengrößen und der überwiegend relativ geringen Windhöflichkeit einerseits und der zu erwartenden hohen Konflikte für Natur und Landschaft andererseits nicht empfohlen werden kann, die Flächen im Wald östlich Arenberg als Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Die Potenzialfläche bei Rübenach weist von allen untersuchten Flächen das geringste Konfliktpotenzial auf. Daher wird aus fachgutachterlicher Sicht empfohlen, diese Fläche für eine Darstellung im FNP weiter zu verfolgen. Zu Einzelheiten wird auf den Text der beigefügten Untersuchung verwiesen.

Dass diese Fläche in einem Bereich liegt, in dem bereits von der Untersuchung des Jahres 1999 eine Fläche für Windenergie empfohlen wird, war zu Beginn der ergebnisoffenen und den veränderten Kriterien unterliegenden Untersuchung weder offensichtlich, noch wurde es von der Verwaltung so erwartet.

Die als Konzentrationszone für die Windenergie empfohlene Fläche ist rund 60 Hektar groß, dies entspricht 0,6 Prozent des gesamten 10.500 Hektar (105km<sup>2</sup>) großen Stadtgebietes.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss bei der Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie im Flächennutzungsplan dieser in substantieller Weise Raum eingeräumt werden, damit die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet wirksam wird. Für die Planung gilt grundsätzlich das Verbot der Verhinderungsplanung.

Daneben steht der im Landesentwicklungsprogramm formulierte Grundsatz, dass mindestens 2% der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereit gestellt werden sollen, der jedoch dahingehend präzisiert wird, dass die Regionen des Landes hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten sollen. Somit stellt der 2% - Grundsatz keine zwingende Vorgabe für alle Gebietskörperschaften des Landes dar.

Aufgrund der dichten Besiedlung des Koblenzer Stadtgebietes, der vergleichsweise nur mäßigen Windhöflichkeit und der hohen Restriktionen durch Landschaftsbild und Unesco-Welterbe wird nach gutachterlicher Auffassung mit einer rund 60 Hektar großen Konzentrationsfläche in Koblenz der Windenergie in substantieller Weise Raum eingeräumt.